

Beiblatt

Objektbezogene Voraussetzungen

Für den Erhalt der Förderung müssen neben den personenbezogenen Voraussetzungen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Diese Informationen finden Sie ebenfalls in der Sanierungsrichtlinie 2025/2026

Ökologisch müssen nachstehende Mindestanforderungen für neu eingebaute Baustoffe, Materialien und Elemente erfüllt werden, andernfalls werden die Kosten für diese Baustoffe, Materialien und Elemente nicht für die Förderung anerkannt:

- a) Baustoffe, Dämmstoffe und Bauelemente müssen HFKW-frei sein.
- b) Rohre in Gebäuden, Folien, Abdichtungsbahnen, Fußbodenbeläge und Tapeten müssen PVC-frei sein.
- c) Holz muss aus nachhaltiger Gewinnung stammen. Für **außereuropäisches** Holz ist ein Nachweis über ein 100 %-FSC-COC-Zertifikat oder ein 100 %-PEFC-COC-Zertifikat zu erbringen, für Fensterholz genügt auch ein SFI-Zertifikat.
- d) Verputze dürfen maximal 6 % Kunststoffanteil

Folgende Mindest-U-Werte in W/m²K für die Förderstufen gemäß Tabelle in § 10 Abs. 3 nachgewiesen werden:

Förderstufe	Dach, oberste Geschossdecke	Außenwand	Boden und Wände gegen unbeheizt bzw. Erdreich	Fenster* (Glas + Rahmen)
Basis-Stufe	≤ 0,16	≤ 0,20	≤ 0,30	≤ 0,90
Bei nachwachsenden Dämmstoffen	≤ 0,19	≤ 0,24	≤ 0,36	
Bonus-Stufe	≤ 0,13	≤ 0,15	≤ 0,23	≤ 0,80
Bei nachwachsenden Dämmstoffen	≤ 0,16	≤ 0,18	≤ 0,28	

Hinweis für die Förderung von Fenstern:

4	Fenster und Türen	Basis-Stufe €/m ²	Bonus-Stufe €/m ²	Lärmschutz- (§ 9) oder Sicherheitsbonus ** €/m ²	Regionales Holz*** €/m ²
4a	Kunststofffenster (chlor- und schwermetallfrei)	300,00	450,00	70,00	
4b	Holzfenster	500,00	650,00	85,00	60,00
4c	Holz-Alu-Fenster, thermisch getrennte Metallfenster	650,00	850,00	85,00	60,00
4d	Außenliegender Sonnenschutz	€ 80,00/m ² beschatteter Fensterfläche			

Kunststofffenster können nur gefördert werden, wenn ein Nachweis vorgelegt wird, dass diese chlor- und schwermetallfrei sind.